

## Verfassungsfragen in der Nationalversammlung.

Wien, 14. Mai.

Der heutige Vormittag war der Vorbereitung der Sitzung der Nationalversammlung gewidmet, auf deren Tagesordnung außer den bereits bekanntgegebenen Gegenständen auch eine Ergänzung des Gesetzes über die Staatsregierung gestellt werden wird. Durch die längere Abwesenheit des Staatskanzlers Dr. Renner von Wien hat sich die Notwendigkeit ergeben, eine Lücke des geltenden Gesetzes auszufüllen. Das Gesetz vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung enthält nämlich nur die allgemeine Bestimmung, daß der Vizekanzler in Vertretung des Staatskanzlers den Vorsitz in der Staatsregierung zu führen hat (Artikel 1) und daß der Vizekanzler zur Vertretung des Staatskanzlers bestellt wird (Artikel 11). Um nun jeden Zweifel über den Umfang der Vertretungsbefugnisse des Vizekanzlers zu beheben, hat heute der Verfassungsausschuß eine Novelle beschloffen, durch welche dem Vizekanzler für den Fall der Verhinderung des Staatskanzlers die Vertretung in dem gesamten gesetzlichen Wirkungskreise des Staatskanzlers übertragen und insbesondere auch das Recht der Gegenzeichnung erteilt wird.

In parlamentarischen Kreisen bildet der Verfassungsentwurf der christlichsozialen Partei den Gegenstand der Erörterung. Die Vereinigung hat heute die Beratung über den Entwurf beendet und wird ihn in der Nachmittagsitzung der Nationalversammlung als Initiativantrag einbringen. Von den anderen Parteien, denen die Einzelheiten des Entwurfes noch nicht bekannt sind, scheinen, nach Äußerungen einzelner Parlamentarier zu schließen, die Mitglieder der Großdeutschen Vereinigung geneigt zu sein, mit den im Bundesverfassungsentwurf der Christlichsozialen niedergelegten Grundgedanken sich vertraut zu machen. Allerdings wird erklärt, daß man vor allem den Ausgang der Verhandlungen in Saint-Germain abwarten müsse, ehe man an die Ausarbeitung einer Verfassung schreiben oder sich auf die Grundprinzipien einer solchen einigen könne. Man ist auch in großdeutschen Kreisen der Meinung, daß eine Erweiterung der Länderkompetenzen sich nicht vermeiden lassen, wenn man auch nicht der Ansicht ist, daß diese so weit gehen solle, wie sie in dem christlichsozialen Entwurfe vorgesehen sei.

In der großdeutschen Gruppe wird auch an dem Antrage festgehalten, einen Ausschuß für äußere Angelegenheiten zu wählen, dessen Zusammensetzung aber weniger vom parteimäßigen Standpunkte als vielmehr unter Berücksichtigung der Interessen der einzelnen Länder zu erfolgen hätte. Im Verfassungsausschuße, dem dieser Antrag zugewiesen ist, gelangte übrigens heute diese Angelegenheit nicht zur Sprache.

Die Frage der Klubobmannschaft in der christlichsozialen Partei dürfte heute noch nicht zum Austrage kommen. Man glaubt, daß es möglich sein wird, die unlegbar vorhandenen Meinungsverschiedenheiten zwischen den städtischen und agrarischen Mitgliedern des Klubs auszugleichen und wenigstens vorläufig die Einheitlichkeit der Partei wieder herzustellen. Prälat Hauser dürfte wieder zum Obmann des Klubs gewählt werden.

### Die Befugnisse des Vizekanzlers.

Wien, 14. Mai.

Der Verfassungsausschuß hat in seiner heutigen Sitzung folgendes Gesetz, betreffend Ergänzung des Artikel 11 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Staatsregierung angenommen: Im Artikel 11 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung wird nach dem ersten Satze folgende Bestimmung eingefügt:

„Der Staatskanzler wird in Fällen seiner Behinderung in seinem gesamten gesetzlichen Wirkungskreise vom Vizekanzler vertreten; diesem obliegen daher auch die sonst vom Staatskanzler zu vollziehenden Gegenzeichnungen.“

Mit der Berichterstattung an das Haus wurde der Obmann Dr. Eisler betraut.